

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Führen von Hunden (Hundegefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind

1. Halterin oder Halter eines Hundes (Hundehalterin oder Hundehalter):
wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat;
2. Führerin oder Führer eines Hundes (Hundeführerin oder Hundeführer):
wer, ohne Hundealterin oder Hundehalter zu sein, die unmittelbare tatsächliche Herrschaft über den Hund hat.

(2) Die nachstehenden Verpflichtungen treffen sowohl die Person, die Hundehalter als auch die, die Hundeführer ist.

§ 2 Leinenzwang

Hunde, unabhängig von Rasse oder Größe, sind an einer geeigneten Leine zu führen:

1. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen innerhalb ~~des bebauten Gemeindebereiches~~ der geschlossenen Ortschaft, touristischen Orten (Goitzsche-Rundweg, Weg zum Bitterfelder Bogen, Bitterfelder Bogen, Fuhneinsel, Südpark) sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren,
2. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen.

§ 3 Mitnahmeverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze,
2. an öffentliche Badestellen oder
3. während öffentlicher Veranstaltungen auf Sportplätzen, u.a. bei Wettkämpfen oder Spielen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sowie Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungsdiensten, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden.

§ 4 Verunreinigungen

Bei Verunreinigungen durch Hundekot besteht die Pflicht, eine sofortige Säuberung und ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen innerhalb ~~des bebauten Gemeindebereiches~~ **der geschlossenen Ortschaft**, an touristischen Orten (**Goitzsche-Rundweg, Weg zum Bitterfelder Bogen, Bitterfelder Bogen, Fuhneinsel, Südpark**) sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren oder bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen Hunde unabhängig von Rasse oder Größe nicht an einer geeigneten Leine führt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, an öffentliche Badestellen oder während öffentlicher Veranstaltungen auf Sportplätzen mitnimmt,
3. entgegen § 4 bei Verunreinigungen durch Hundekot nicht eine sofortige Säuberung und ordnungsgemäße Entsorgung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Armin Schenk
Oberbürgermeister

S I E G E L